

# **BVGer D-7220/2016 vom 16. Februar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7220\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7220_2016)

FR: TAF D-7220/2016 du 16 février 2017

IT: TAF D-7220/2016 del 16 febbraio 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36 S. 303).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht mit der Einreichung der Dokumente beziehungsweise mit seiner Darstellung, er habe in seiner Heimat Dokumente von einem Notar öffentlich beurkunden lassen, sinngemäss den Revisionsgrund nachträglich aufgefundener entscheidender Beweismittel geltend (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG), weshalb das Formerfordernis der Angabe des Revisionsgrundes als erfüllt zu betrachten ist. Bezüglich der Rechtzeitigkeit des Revisionsgesuchs ist festzuhalten, dass ein solches in entsprechender Anwendung von Art.

124 Bst. d BGG innerhalb von 90 Tagen nach der Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen ist. Der Gesuchsteller wurde vorliegend mit Zwischenverfügung vom 3. Januar 2017 unter Androhung des Nichteintretens aufgefordert, fristgerecht eine Revisionsverbesserung in Bezug auf die Darlegung der Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens einzureichen. Zwar ist die Revisionsverbesserung des Gesuchstellers (Poststempel 18. Januar 2017) angesichts der laut Rückschein am 4. Januar 2017 zugestellten Zwischenverfügung des Gerichts eigentlich nach der siebentägigen Frist ab Erhalt der Verfügung (Fristablauf: 10. Januar 2017) eingegangen und wäre somit verspätet. Allerdings machte der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 18. Januar 2017 geltend, er habe die Zwischenverfügung tatsächlich erst am 14. Januar 2017 erhalten. Abklärungen des Gerichts haben ergeben, dass die Angaben des Gesuchstellers zutreffen dürften. Eine dem Gesuchsteller anzulastende Verspätung liegt demnach nicht vor. Die Erklärung des Gesuchstellers, er habe die vom 29. Oktober 2013 datierenden Beweismittel (öffentlich beurkundete Bestätigung des Notars und die öffentliche Beurkundung des "Rohingya Refugee Family Books") erst im September 2016 erhalten ist zwar wenig konkret, da er nichts zu den Umständen des Erhalts der mehrere Jahre alten Beweismittel vorbringt und den Zeitpunkt der "Entdeckung" auch nicht belegen kann. Zugunsten des Gesuchstellers ist angesichts des behaupteten Empfangs der Beweismittel im September 2016 und der Einreichung am 16. November 2016 allerdings davon auszugehen, dass der Gesuchsteller die Anforderungen der Angabe der Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens (90 Tage nach Entdeckung) gemäss Art. 124 Abs. 2 Bst. d BGG erfüllt. Auf die zu Recht vom SEM an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitete Revision ist somit einzutreten.

### **E. 3**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Entscheids verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren ordentlichen Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, welche erst nach dem Entscheid entstanden sind (vgl. in Bezug auf nach dem Beschwerdeentscheid entstandene Beweismittel BVGE 2013/22). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder neu erfundene erhebliche Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.48 S. 307). Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können, gelten grundsätzlich nicht als Revisionsgründe (Art. 46 VGG). Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47 S. 306). Tatsachen und Beweismittel, die zwar vorbestanden haben, aber von der Partei bewusst oder aus Nachlässigkeit nicht ins Verfahren eingebracht wurden, können nicht zur Revision führen. Es obliegt mithin den Prozessparteien, rechtzeitig und prozesskonform zur

Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen.

#### **E. 4.1**

Der vom Gesuchsteller eingereichte Bericht "Myanmar army forces hundreds of Rohingya villagers from homes - witnesses" datiert vom 24. Oktober 2016 und ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2015 entstanden. Damit ist der Bericht im vorliegenden Revisionsverfahren nicht zu prüfen (vgl. BVGE 2013/22).

#### **E. 4.2**

Die vom Gesuchsteller eingereichten notariellen Beurkundungen (des Familienbuches und des Bestätigungsschreibens) datieren vom 29. Oktober 2013. Angesichts des weit zurückliegenden Datums muss davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller diese Dokumente ohne weiteres auch schon im Rahmen des ordentlichen Verfahrens hätte einreichen können. Er macht denn auch nicht geltend, das sei ihm aus bestimmten Gründen nicht möglich gewesen. Hinsichtlich der eingereichten Kopie des "Rohingya Refugee Family Books" beziehungsweise der diesbezüglich eingereichten Auszüge (S. 1-13), ist anzumerken, dass die Neuheit sich hier allein auf die öffentliche Beurkundung vom 29. Oktober 2013, nicht auf das Dokument an sich beziehen kann. Denn schliesslich wurden die gleichen kopierten Seiten (S. 1-13) des Dokumentes ohne eben diese Beurkundung (wenn auch in anderer Reihenfolge der Seiten 6-10, vgl. bei der Vorinstanz eingereichtes "Rohingya Refugee Family Book") doch bereits im ordentlichen Verfahren eingereicht. Auffällig ist aber, dass der Gesuchsteller auch im Beschwerdeverfahren D-3564/2015 einige Kopien der "Rohingya Refugee Family Book"-Seiten eingereicht hat und sich darunter zwei Kopien der Seiten 2/3 "Members of Family" befinden, bei denen auf einer Kopie die Anzeichen der öffentlichen Beurkundung zu erkennen sind. Das heisst, dass das Datum 29. Oktober 2013, die Unterschrift des Notars sowie Teile des Stempels und der Siegel der öffentlichen Beurkundung auf der Kopie S. 2/3 abgebildet sind. Damit ist belegt, dass für den Gesuchsteller zumindest eine kopierte Seite des Familienbuches mit öffentlicher Beurkundung schon im ordentlichen Verfahren greifbar war. Und dies lässt die Vermutung zu, dass das ganze Dokument schon mit öffentlicher Beurkundung vorlag. Und diese Tatsache bestätigt die oben angeführte Annahme, dass der Gesuchsteller die öffentliche Beurkundung des "Rohingya Refugee Family Books" schon im Rahmen des ordentlichen Verfahrens hätte einreichen können. Beide eingereichten Beweismittel (Bestätigungsschreiben, Familienbuch mit öffentlicher Beurkundung) sind demnach als revisionsrechtlich verspätet zu werten.

#### **E. 4.3**

Der Gesuchsteller geht wohl selber von Verspätung aus, da er unter Hinweis auf die Rechtsprechung der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) geltend macht, auch verspätete Vorbringen seien zu berücksichtigen, wenn die neuen Vorbringen offensichtlich machten, dass dem Gesuchsteller Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung bei Rückschiebung drohten und damit ein völkerrechtswidriges Wegweisungshindernis bestehe. Indessen kann eine entsprechende Prüfung im vorliegenden Fall unterbleiben, da sich die eingereichten Beweismittel, wie nachfolgend dargelegt wird, als nicht erheblich erweisen.

#### **E. 5**

Erheblichkeit setzt voraus, dass die Tatsache oder das Beweismittel geeignet ist, die tatbestandliche Grundlage des Entscheids zu ändern, was bei zutreffender rechtlicher

Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis führen würde (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.51 S. 307 f.). Eine solche Eignung ist vorliegend zu verneinen. Dem eingereichten Schreiben des Notars, in welchem die Identitätsangaben des Gesuchstellers und dessen Eigenschaft als Flüchtling bestätigt werden sollen, kommt aufgrund eines möglichen Gefälligkeitscharakters nur sehr beschränkter Beweiswert zu. Ohnehin ist es als Identitätsnachweis nicht geeignet. Gleiches gilt aber auch für die eingereichte Kopie des Familienbuches mit notarieller Beurkundung.

### **E. 5.1**

Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers ist nämlich auch die (bereits im ordentlichen Verfahren eingereichte und rechtlich gewürdigte) Kopie des Familienbuches nicht geeignet, seine im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachte Herkunft aus Myanmar als Rohingya-Flüchtling und somit mögliche drohende Gefährdung an Leib und Leben bei Rückkehr nach Bangladesch oder Myanmar zu belegen.

### **E. 5.2**

Festzuhalten ist, dass auch das mit dem Revisionsgesuch eingereichte Familienbuch (trotz vermeintlicher oder tatsächlicher notarieller Beurkundung) lediglich als Kopie und nicht im Original vorliegt, weshalb diesem angesichts der leichten Manipulierbarkeit von Kopien schon aus diesem Grund höchstens eine geringe Beweiskraft beigemessen werden kann. Zudem handelt es sich bei einem Familienbuch - selbst wenn es im Original vorläge - nicht um ein fälschungssicheres Dokument. Ein solches Dokument kann gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als taugliche Urkunde für den Nachweis der Identität und somit für die tatsächliche Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers gelten. Denn als Identitätspapier gilt jeder Ausweis, der (hauptsächlich) zum Zwecke des Identitätsbeweises von den heimatlichen Behörden ausgestellt wurde. Diese Anforderungen erfüllen grundsätzlich nur Reisepapiere (-pässe) und Identitätskarten, nicht aber zu anderen Zwecken ausgestellte Dokumente, wie beispielsweise Bestätigungen der Fahrfähigkeit, der Berufstätigkeit, des Schulbesuchs oder -abschlusses oder wie in casu der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie (vgl. BVGE 2007/7 E. 6 S. 70).

### **E. 5.3**

Auch hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 1. Mai 2015, bestätigt im Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 2. September 2015, zu der eingereichten Kopie des Familienbuches festgehalten, dass angesichts der Ungereimtheiten zur verwendeten Sprache des Gesuchstellers, seiner vagen Angaben zur vermeintlichen Kindheit in Myanmar und unsubstantiierten Beschreibungen der Flucht nach und aus Bangladesch sowie der widersprüchlichen Angaben zu den Aufenthalten in den Flüchtlingslagern erhebliche Zweifel an der Herkunft aus Myanmar bestünden. Das Familienbuch könne die vermeintliche Herkunft aus Myanmar und die behauptete Flüchtlingseigenschaft angesichts der unklaren Identität des Gesuchstellers und wegen eines fehlenden Fotos im Dokument nicht belegen. Zudem haben SEM und Gericht darauf hingewiesen, dass es bekannt sei, dass "Rohingya Refugee Family Books" von bangladeschischen Staatsbürgern käuflich erworben werden könnten (vgl. auch Danish Immigration Service, Rohingya refugees in Bangladesh and Thailand, Fact finding mission to Bangladesh and Thailand, 4 to 17 February 2011, S. 23). Zweifel an der Echtheit des Familienbuches und der vermeintlichen notariellen Beglaubigung werden dadurch bestärkt, dass der Gesuchsteller es anscheinend nicht vollständig eingereicht hat. Den Kopien des eingereichten "Rohingya Refugee Family

Book" fehlt nämlich die in diesen Dokumenten normalerweise enthaltene "health information page" (siehe Danish Immigration Service, a.a.O., S. 23).

#### **E. 5.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sind die eingereichten Dokumente (notarielles Bestätigungsschreiben und öffentliche Beurkundung der Kopie des Familienbuches) nicht geeignet, die im ordentlichen Asyl- respektive Beschwerdeverfahren festgehaltenen Zweifel an der Herkunft aus Myanmar nachträglich zu entkräften. Damit ist auch das Kriterium der revisionsrechtlichen Erheblichkeit nicht erfüllt (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG).

#### **E. 5.5**

Es ist zu betonen, dass bereits im ordentlichen Verfahren dem eingereichten "Rohingya Refugee Family Book" und dem damals eingereichten Bestätigungsschreiben des Flüchtlingslagers jeglicher Beweiswert abgesprochen wurde. Der Gesuchsteller kann daher mit den notariellen Beglaubigungen eben dieses Familienbuches sowie mit einem anderen Bestätigungsschreiben mittels Revision nicht einfach eine andere, ihm passende rechtliche Würdigung anstreben (vgl. BGE 127 V 353 E. 3b [S. 355 f.]). Mangels Erheblichkeit der Beweismittel kann auch die Echtheit der Dokumente beziehungsweise die Echtheit der notariellen Beurkundung eben dieser Dokumente dahinstehen.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-3564/2015 vom 2. September 2015 ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 7**

Die mit Eingabe vom 16. November 2016 gestellten Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Revisionsgesuchs sowie auf Erlass des Kostenvorschusses sind mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos zu erachten.

#### **E. 8.1**

Der Gesuchsteller ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, waren die Begehren jedoch als aussichtslos zu bewerten, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG als nicht erfüllt zu erachten sind. Somit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen.

#### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.